

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen der Atem- wegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit MV vom 28.10.20 und nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) iVm §§ 3 und 10 ÖDGG M-V v. 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 sowie § 13 S. 1 der Corona-Lockerungs-Verordnung vom 7. Juli 2020 idF der 7. Änderung vom 27. Oktober 2020 (GVOBl. Nr. 67) wird für Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Zusammenkünfte im Familien- und Freundeskreis dürfen nur mit bis zu 25 Personen in Gaststätten bzw. gewerblich organisiert und durchgeführt werden.
2. Zusammenkünfte dürfen nur mit bis zu 15 Personen in der privaten Häuslichkeit bzw. privat organisiert und durchgeführt werden.
3. Es gilt eine ergänzende Mund-Nase-Bedeckungs-Pflicht im öffentlichen Raum, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen, in Einkaufszentren und auf Märkten (zum Beispiel Wochenmärkten, Spezialmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Jahrmärkten), wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
4. Für Gaststätten gilt eine „Sperrstunde“ ab 1.00 Uhr.
5. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 200 Teilnehmern und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit über 500 Teilnehmern sind untersagt. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der Teilnehmerzahl bedarf eines mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzepts.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Werden notwendige Schutzmaßnahmen aufgrund übertragbarer Krankheiten erforderlich, so treffen die zuständigen Behörden aufgrund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz diese, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung dieser Krankheiten notwendig ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe aus.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Seit Februar 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung COVID-19 in Deutschland aus.

Gemäß der fachaufsichtlichen Weisung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 (MV-Corona-Ampel) vom 28. Oktober 2020 sind landesweit einschränkende Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt die in der Weisung festgelegten Werte überschreitet. Dieses Vorgehen soll ein abgestimmtes und in wesentlichen Bereichen vergleichbares Vorgehen im Land erreichen.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern sind bereits 2.486 Infektionsfälle bekannt, davon entfallen 579 Neuinfektionen auf die letzten sieben Tage, das sind 36 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (Inzidenz) (Stand 28. Oktober 2020, 16:33 Uhr, Quelle: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>).

Nach der MV-Corona-Ampel sind damit einschränkende Maßnahmen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern anzuordnen.

Aufgrund der stetig steigenden Zahl von Neuinfektionen mit dem Coronavirus ist aus der bisherigen relativ abstrakten Gefahrenlage eine konkrete Gefahrenlage innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern erwachsen, welche den Erlass dieser Allgemeinverfügung erfordert. Der Anstieg der Infektionen in der Bevölkerung und nicht in einer konkret eingrenzbarer Personengruppe machen diese Maßnahmen erforderlich.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, AZ. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Aus-

breitung des Virus weitgehend einzudämmen. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des Einzelnen unter der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lebens im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen.

Private Feiern wie Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern und sonstige Familienfeiern, an denen auch Freunde teilnehmen, zeichnen sich durch eine Stimmung der Geselligkeit, Ausgelassenheit und Herzlichkeit aus und sind damit auf physischen Kontakt ausgerichtet. Die Gäste kennen sich oder verfügen zumindest über die einladende Person(en) über gemeinsame Verbindungen und Anknüpfungspunkte. Beim Feiern kommt es typischerweise zu engeren, aus Gründen des Infektionsschutzes riskanteren und deshalb eher zu unterbindenden Kontakten zwischen zahlreicheren Personen als bei anderen Anlässen (vgl. zu Feiern im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 2 der 4. BayIfSMV: BayVerfGH, E.v.15.5.2020 - Vf. 34-VII-20 - juris Rn. 12). Dazu ist die Verweildauer relativ hoch. Aus diesen Gründen ist die Begrenzung der anwesenden Personen nach den Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung erforderlich.

Die unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung geltende Maskenpflicht insbesondere in Einkaufszentren und auf Märkten soll einen Infektionsschutz erreichen bzw. die Möglichkeit einer Ansteckung in öffentlich zugänglichen Räumen, wo bei typisierender Betrachtung der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, verringern. Gleiches gilt auf Märkten unter freiem Himmel und sonstigen öffentlichen Räumen, wo Menschen dichter und bzw. länger zusammenkommen. Bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes vom 1,5 Meter ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung die einzig geeignete Schutzmaßnahme.

Mit der unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung geltenden Sperrstunde für Gaststätten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Gaststättengesetz (Schank- und Speisewirtschaften) ab 1.00 Uhr soll die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen gefördert werden. Die sozialen Kontakte und Zusammenkünfte in Gaststätten sind insbesondere zu den späteren Abendstunden von großer Geselligkeit geprägt, die unter Alkoholeinfluss oftmals steigt. Der Konsum alkoholischer Getränke zu fortgeschrittener Stunde ist aufgrund der enthemmenden Wirkung dazu geeignet, Infektionsgefahren zu erhöhen. Aber auch Müdigkeit und andere Faktoren können zur fortgeschrittenen Stunde dazu beitragen.

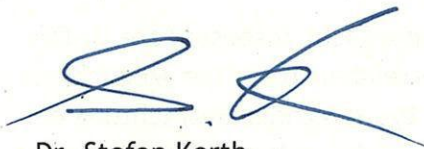
Die Maßnahme unter Ziffer 5 dient dazu, potenzielle Infektionsherde kleinzuhalten und etwaig nachzuverfolgende Kontakte zu begrenzen. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da sie der dringend erforderlichen Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen dienen. Dadurch kann es gelingen, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gefunden, Medikamente und Impfstoffe zu entwi-

ckeln. Gegen den sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2 steht derzeit weder eine Impfung noch gesicherte und flächendeckende verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Anordnung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen eines der verfügbaren Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen verfügbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth
Landrat



Stralsund, 29. Oktober 2020